

**Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins der Ehemaligen und Freunde
des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim
Steingrube 19, 31141 Hildesheim**

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Beitrags- u. Gebührenordnung ist die Vereinssatzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Scharnhorstgymnasiums zu Hildesheim in ihrer gültigen Fassung.

Die Beitrags- u. Gebührenordnung beinhaltet die derzeit gültigen, von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge und die Modalitäten hinsichtlich der Einziehung dieser Beiträge.

§ 2

Beitragsarten

Es werden zwei Beitragsarten unterschieden:

Beitrag für

1. Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende
2. die übrigen Mitglieder

§ 3

Erläuterung der Einstufung

1. Die Einstufung in den ermäßigten Beitrag (§ 2 Ziffer 1) erfolgt grundsätzlich bis zum Ende der Ausbildung / des Studiums / des Bundesfreiwilligendienstes.
2. Der Vorstand kann einen schriftlichen Nachweis bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrages fordern.
3. Über die in Punkt 1 genannten Möglichkeiten hinaus bedürfen Ausnahmeregelungen im Einzelfall eines schriftlichen Antrages und der Beratung und Entscheidung durch den Vorstand. Das Ergebnis ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Der Beitrag ist eine Bringschuld.

§ 4

Höhe der Mitgliedsbeiträge

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.05.1993 setzt das Mitglied seinen Beitrag selbst fest. Die Mitgliedsbeiträge betragen mindestens:

Einzelbeitrag	24,00 €
Einzelbeitrag ermäßigt	12,00 €

§ 5

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist im I. Quartal bis spätestens zum 15. März jeden Kalenderjahres fällig.

§ 6

Zahlungsweise

1. Überweisung

Die Zahlung bzw. Überweisung muss bis zu dem in § 5 genannten Termin beim Verein eingegangen sein. Es gelten für SEPA-Zahlungen:

**Name des Zahlungsempfängers: Verein ehem. Scharnhorstgymnasiasten zu Hildesheim
Gläubiger-ID des Zahlungsempfängers: DE18ZZZ00001260257.**

IBAN: DE21 2595 0130 0000 0200 04 BIC: NOLADE21HIK

Wird der Beitrag nicht termingerecht entrichtet, stellt der Verein dem Mitglied die dadurch entstandenen Kosten und den Mehraufwand in Rechnung.

2. Bankeinzugsverfahren

Bei Bankeinzugsermächtigung des Mitgliedes zieht der Verein am 15. März eines Jahres den Beitrag ein. Fällt der Fälligkeitstag des zu zahlenden Beitrages auf ein Wochenende oder einen Feiertag, zieht der Verein den Beitrag am darauf folgenden Geschäftstag ein.

Eine bisher erteilte Einzugsermächtigung wandelt sich automatisch in ein SEPA-Lastschriftmandat um. Die persönliche Mandatsreferenznummer des Mitglieds ist die Mitgliedsnummer. Die Umwandlung gilt ab dem 1. Februar 2014.

Jede Änderung, ob Adresse, Bankverbindung oder Konto-Nummer, ist umgehend dem Vorstand zu melden.

Unterbleibt der Hinweis auf eine evtl. Änderung oder weist das angegebene Konto keine Deckung auf, so hat das Mitglied die daraus entstehenden Kosten zu tragen. Diese werden beim nächsten Beitragseinzug mit abgebucht.

Diese Beitrags- und Gebührenordnung wurde am 22.02.2014 auf der Mitgliederversammlung von den anwesenden Mitgliedern verabschiedet.

Sie löst die Beitrags- und Gebührenordnung vom 12.09.2009 ab und tritt im Geschäftsjahr 2014 mit Wirkung vom 01.02.2014 in Kraft.

Hildesheim, den 22.02.2014

gez. Claudia Wedemeyer
1. Vorsitzende

gez. Thomas Leipner
Stellvertretender Vorsitzender